

Der Rat beschließt:

1. Das Sanierungsgebiet „Eitorf – Sprung an die Sieg“ wird als Satzung gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß **Anlage 1** in Verbindung mit dem in **Anlage 2** dargestellten Lageplan förmlich festgelegt.
2. Die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Eitorf – Sprung an die Sieg“ wird auf 15 Jahre festgelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem Haushaltsjahr 2009 entsprechende Ansätze für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Eitorf – Sprung an die Sieg“ einzustellen.